

Verein Parc Adula

STATUTEN

Art. 1	Die Regionalorganisationen Organizzazione Regionale della Calanca, Regione Mesolcina, Ente regionale per lo sviluppo del Bellinzonese e Valli (ERS-BV) ¹ , Regiun Surselva und regio Viamala und die Gemeinden Rossa, Cauco, Selma, Braggio, Arvigo, Buseno, Mesocco, Soazza, Serravalle ² , Acquarossa, Blenio, Medel/Lucmagn, Disentis/Mustér, Sumvitg, Trun, Lumnezia ³ , Vals, Splügen, Nufenen und Hinterrhein gründen unter dem Namen "Parc Adula" einen Verein gemäss Artikel 60 und folgende ZGB. Der Sitz des Vereins Parc Adula befindet sich beim Sekretariat.	Allgemeine Bestimmungen – Name, Sitz
Art. 2	Der Verein Parc Adula bezweckt nach Artikel 23f des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) die Realisierung eines Nationalparks im Gebiet des Adula (Rheinwaldhorn). Um diesen Zweck zu erfüllen, schafft der Verein Parc Adula die Grundlagen für den Betrieb eines Nationalparks gemäss den Richtlinien des Bundes in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Kantonen Graubünden und Tessin sowie dem Bund. Diese Vorbereitungsphase umfasst die folgenden drei Etappen, welche die Richtlinien für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung vorsehen: Projekt, Errichtung, Betrieb. Der Zweck ist mit der Genehmigung der Charta „Nationalpark Adula“ durch die Stimmberechtigten der Gemeinden des Parkgebiets und mit deren Unterschrift erfüllt.	Allgemeine Bestimmungen – Zweck
Art. 3	Der Verein Parc Adula übernimmt die Nachfolge der einfachen Gesellschaft, die sich bisher mit der ersten Etappe nach den Richtlinien des Bundes beschäftigt hat (Machbarkeitsstudie) und garantiert die Fortführung der Arbeiten.	Allgemeine Bestimmungen – Fortführung der bisherigen Arbeiten
Art. 4	Die Sprachen des Vereins Parc Adula sind Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch. Massgebend sind die italienische und die deutsche Fassung der Statuten und anderen offiziellen Dokumente, welche gleichwertig sind.	Allgemeine Bestimmungen – Sprachen
Art. 5	Aktive Mitglieder des Vereines Parc Adula sind die fünf (...) Regionen und zwanzig Gemeinden, die in Artikel 1 aufgeführt sind.	Allgemeine Bestimmungen – Aktivmitglieder
Art. 6	Jede juristische oder natürliche Person kann als Passivmitglied dem Verein Parc Adula beitreten, unter der Bedingung, dass sie den Jahresbeitrag bezahlt.	Allgemeine Bestimmungen – Passivmitglieder
Art. 7	Jedes Aktivmitglied kann seine Vereinszugehörigkeit per Ende Jahr unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen, erstmals auf Ende 2011. Ein Passivmitglied kann die Zugehörigkeit zum Verein Parc Adula unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten per Ende Jahr kündigen. Jedes Mitglied, welches den Jahresbeitrag nicht einbezahlt, wird automatisch von der Liste der Passivmitglieder gestrichen.	Allgemeine Bestimmungen – Kündigung

¹ Bis zum 26.06.2013 war die Regione Tre Valli Aktivmitglied

² Vormals Malvaglia, am 01.04.2012 infolge Fusion Gemeinde Serravalle geworden

³ Vormals Vrin, am 01.01.2013 infolge Fusion Gemeinde Lumnezia geworden

Art. 8	Der Verein Parc Adula verfügt über die folgenden Organe: <ul style="list-style-type: none">- Versammlung- Leitungsausschuss (LA)- Revisions- und Kontrollstelle	Organe - Definition
Art. 9	Zur Durchführung des Projekts stehen den Vereinsorganen die Projektleitung und das Sekretariat sowie die folgenden beratenden Kommissionen zur Seite: <ul style="list-style-type: none">- Vier regionale Kommissionen, die durch die einzelnen Regionen eingesetzt werden. Die Organizzazione Regionale della Calanca und die Regione Mesolcina setzen gemeinsam eine regionale Kommission ein.- Wissenschaftskommission- Wirtschaftskommission- Durch den LA eingesetzte thematische Ad hoc-Kommissionen	Projektleitung, Sekretariat, Kommissionen
Art. 10	Die Versammlung ist das oberste Organ des Vereins Parc Adula und besteht aus 34 Mitgliedern; sie setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">- 17 Vertreter der Bündner Gemeinden (1 pro Gemeinde)- 4 Vertreter der Bündner Regionen (1 pro Region)- 6 Vertreter der Tessiner Gemeinden (jeweils 2 für die Gemeinden Blenio, Acquarossa und Serravalle²)- 7 Vertreter der Tessiner Region (von welchen mindestens 3 Vertreter der Bürgergemeinden und 2 Vertreter des Vereins Gemeinden des Bleiniotals) Die Mitglieder, die die Gemeinden vertreten, werden von den einzelnen Gemeinden und jene, die die Regionen vertreten, von den einzelnen Regionen jeweils nach eigenem Recht bestimmt.	Versammlung, Funktion und Zusammensetzung
Art. 11	Die Versammlung hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten: <ul style="list-style-type: none">- Wahl des LA und der Revisions- und Kontrollstelle- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisions- und Kontrollstelle- Schlussberichterstattung an die zuständigen Organe der Gemeinden, Kantone und des Bundes über die in Artikel 2 erwähnten Etappen.- Erlass von Reglementen- Festsetzung des Kostensverteilungsschlüssels	Versammlung, Aufgaben
Art. 12	Die Versammlung tritt auf Einladung des LA einmal jährlich mit einer Vorankündigung von 20 Tagen zusammen. Auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Vereins muss der LA innert 60 Tagen eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlüsse der Versammlung ist ein doppeltes Mehr notwendig, das heisst: jenes der anwesenden Vertreter der Bündner Gemeinden und Regionen (einerseits) und jenes der anwesenden Vertreter der Tessiner Gemeinden und Regionen (anderseits). Die Versammlung der Mitglieder wird vom Präsidenten des LA geleitet.	Versammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit, Mehrheit und Leitung
Art. 13	Der Leitungsausschuss (LA) ist das Exekutiveorgan des Vereins Parc Adula und setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen, 7 aus dem Kanton Graubünden (3 Vertreter der Surselva, 1 Vertreter des Calancatal, 2 Vertreter der Mesolcina und 1 Vertreter der regioViamala) und 7 aus dem Tessin (3 Vertreter der Gemeinden und 4 Vertreter der ERS-BV ¹ , die sich verpflichtet, dass unter diesen ein Vertreter der Bürgergemeinden bestimmt wird, sowie 2 Vertreter des Vereins Gemeinden des Bleiniotals). Die Vertreter aus der Surselva, dem Calancatal und der Mesolcina und der regioViamala werden von den entsprechenden Regionen im Einverständnis mit den Gemeinden bestimmt, die einen Anteil an der Kernzone des vorgesehenen Nationalparks haben. Die fünf Regionalsekretäre und die Projektleitung nehmen an den Sitzungen des LA mit beratender Stimme teil.	Leitungsausschuss, Funktion und Zusammensetzung

Art. 14	<p>Der LA hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten. - Operative und finanzielle Führung. - Vorbereitung und Präsentation des Jahresberichts und der Jahresrechnung. - Genehmigung des Mehrjahresprogramms, des Finanzierungsplans und des jährlichen Budgets. - Monitoring des Projekts in Zusammenarbeit mit der Wissenschafts- und Wirtschaftskommission. - Vorbereitung und Präsentation des Schlussberichts über die in Artikel 2 erwähnten Etappen zuhanden der Versammlung. - Erlass von Ausführungsreglementen und Pflichtenheften. - Wahl, Definition des Auftrags und Führung der Projektleitung und des Sekretariats. - Wahl und Definition der Aufträge der beratenden Kommissionen gemäss Artikel 9. - Vergabe von Spezialaufträgen. - Regelmässige Kontakte mit den zuständigen Kantons- und Bundesbehörden. Regelmässige Information der Gemeinden, Kantone, des Bundes und der Bevölkerung über die Beschlüsse der Versammlung und den Projektverlauf. <p>Der LA ist ausserdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht direkt einem Organ zugeordnet sind.</p>	<i>Leitungsausschuss, Aufgaben</i>
Art. 15	<p>Der LA kann je nach Bedarf vom Präsidenten einberufen werden. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Der LA ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 7 Mitglieder und darunter mindestens 2 aus jedem der beiden Kantone anwesend sind.</p> <p>Beschlüsse kommen mit der Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p>	<i>Leitungsausschuss, Einberufung und Beschlussfähigkeit</i>
Art. 15a	<p>Der LA kann intern eine operative Führungsgruppe von 5 Mitgliedern einsetzen (bestehend aus dem Präsidenten, 2 Vertretern des Kantons Graubünden und 2 Vertretern des Kantons Tessin). Es liegt in der Zuständigkeit des LA, in einem Reglement die Organisation und die Kompetenzen der operativen Führungsgruppe zu bestimmen</p>	<i>Operative Führungsgruppe</i>
Art. 16	<p>Die Revisions- und Kontrollstelle besteht aus drei Personen. Es müssen darin sowohl die Bündner Regionen als auch die Tessiner „Regione Tre Valli“ vertreten sein.</p> <p>Die Versammlung kann die Revision und Kontrolle auch einer externen Stelle zuweisen.</p>	<i>Revisions- und Kontrollstelle, Zusammensetzung</i>
Art. 17	<p>Der Revisions- und Kontrollstelle stehen die Revision der Jahresrechnung sowie die Redaktion des Revisionsberichts an die Versammlung zu.</p> <p>Die Revisions- und Kontrollstelle ist befugt, jederzeit alle Buchhaltungsdokumente und Belege zu kontrollieren, sowie Informationen von den Mitgliedern des LA, der Projektleitung und des Sekretariats einzuholen.</p>	<i>Revisions- und Kontrollstelle, Aufgaben</i>
Art. 18	<p>Die Projektleitung übernimmt, in Zusammenarbeit mit dem LA und unter Beachtung von dessen Anordnungen die operative Führung des Projekts.</p> <p>Der Projektleitung sind die Koordination, die technische Führung sowie die Kommunikation des Projektes unterstellt</p> <p>Die Mitglieder, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Entschädigung werden durch den LA definiert.</p>	<i>Projektleitung</i>
Art. 19	<p>Das Sekretariat erledigt die administrativen Aufgaben und führt die Buchhaltung des Vereins Parc Adula.</p> <p>Es untersteht der Führung der Projektleitung.</p> <p>Die Aufgaben, die Kompetenzen und die Entschädigung des Sekretariats werden durch einen Leistungsauftrag definiert.</p>	<i>Sekretariat</i>

Art. 20	<p>Die ERS-BV, Regiun Surselva und regioViamala setzen intern je eine regionale Kommission ein, während die Organizzazione Regionale della Calanca und die Regione Mesolcina zusammen eine gemeinsame regionale Kommission bilden. Die vier regionalen Kommissionen vertreten, im Hinblick auf das Projekt Parc Adula die verschiedenen territorialen Instanzen und local opinions und ihre endgültige Zusammensetzung setzt die Zustimmung der Gemeinden voraus, die einen Anteil an der Kernzone des vorgesehenen Nationalparks haben.</p> <p>Die einzelnen Regionen bestimmen mit Zustimmung der erwähnten Gemeinden die Mitgliederzahl dieser Kommissionen, wobei die Gemeinden und andern lokalen Akteure mit Interesse am Projekt angemessen vertreten sein müssen.</p> <p>Die regionalen Kommissionen</p> <ul style="list-style-type: none">- garantieren einen regelmässigen Kontakt mit den Gemeinden und weiteren am Projekt interessierten lokalen Kreisen, informieren diese über wichtige Initiativen und stellen gegenüber den Vereinsorganen das Feedback aus diesen Kontakten sicher.- reichen Vorschläge an die Entscheidungsorgane des Vereins Parc Adula ein- arbeiten mit der Wirtschafts- und Wissenschaftskommission und mit den wissenschaftlichen Instituten zusammen- überprüfen für ihre Regionen die am Ende jeder in Artikel 2 erwähnten Etappe erreichten Ergebnisse- können die ihnen vom LA erteilten Leistungsmandate ausführen	<i>Regionale Kommissionen</i>
Art. 21	<p>Die Wissenschaftskommission befasst sich mit den naturwissenschaftlichen und ökologischen Themen des Parc Adula. Sie formuliert Vorschläge zur Inwertsetzung und zur Verbreitung dieser Aspekte. Der LA und die Wissenschaftskommission können bei ihrer Arbeit wissenschaftliche Institutionen beiziehen.</p> <p>Die Wirtschaftskommission befasst sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Parkgebiets. Sie garantiert die Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen Akteuren, die an der Realisierung des Parc Adula Interesse bekunden, formuliert Vorschläge zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und Realisierung von Mehrwert und befasst sich mit dem Marketing und mit dem Produktelabel.</p> <p>Diese zwei Kommissionen begleiten das Projekt und tauschen die Programme und Ergebnisse ihrer Aktivitäten aus.</p> <p>Sie verfassen einen jährlichen Zwischenbericht und einen Schlussbericht zuhanden des LA und der Projektleitung über jede Etappe gemäss Artikel 2.</p>	<i>Wissenschafts- und Wirtschaftskommission</i>
Art. 22	<p>Die thematischen Kommissionen befassen sich mit spezifischen Argumenten, die sich aus dem Projektverlauf ergeben.</p> <p>In den thematischen Kommissionen müssen jene Kreise vertreten sein, welche direkt am behandelten Thema interessiert sind.</p>	<i>Thematische Kommissionen</i>
Art. 23	<p>Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich mit Handmehr durchgeführt. Ein Drittel der Anwesenden kann die Schriftform verlangen.</p> <p>Bei Abstimmungen ist die Mehrheit gemäss Art. 12 Abs. 4 massgebend.</p> <p>Bei Wahlen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen-</p> <p>Bei Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>Die Vereinsorgane werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>	<i>Abstimmungen und Wahlen</i>
Art. 24	<p>Von jeder Sitzung der Versammlung und des LA wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Die Kommissionen regeln die Protokollierung selbständig.</p> <p>Die Protokolle der Versammlung werden zur Kenntnisnahme an die Gemeinden, an die Mitglieder des LA, an die Projektleitung und an die regionalen Kommissionen versandt.</p>	<i>Protokoll</i>

Art. 25	Der Verein Parc Adula wird gegenüber Dritten durch den LA vertreten. Bindend ist die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit jener des Direktors (oder seines Stellvertreters).	<i>Vertretung und Unterschrift</i>
Art. 26	Der Verein Parc Adula fördert die aktive Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen. Zu diesem Zweck bestimmt der LA die Bedingungen und die Mechanismen der Zusammenarbeit.	<i>Partner</i>
Art. 27	Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.	<i>Finanzen – Rechnungsjahr</i>
Art. 28	Die Buchführung wird dem Sekretariat übertragen.	<i>Finanzen – Buchführung</i>
Art. 29	Der LA unterbreitet die Jahresrechnung und den Bericht der Revisions- und Kontrollstelle der Versammlung bis spätestens am 30. Juni des neuen Rechnungsjahres. Die Versammlung nimmt ausserdem das Budget zur Kenntnis, die auf der Finanzplanung beruht, welche mit den zuständigen kantonalen und Bundesbehörden für jede Etappe gemäss Art. 2 vereinbart wurde.	<i>Finanzen – Jahresrechnung, Budget und Finanzplanung</i>
Art. 30	Die Aktivitäten des Vereins Parc Adula werden durch folgende Mittel finanziert: - Beiträge des Bundes - Beiträge der Kantone Graubünden und Tessin - Beiträge der Gemeinden und Regionen - Beiträge der offiziellen Partner - Weitere Beiträge von Dritten	<i>Finanzen – Ressourcen</i>
Art. 31	Der Verein Parc Adula haftet mit dem Vereinsvermögen.	<i>Finanzen – Haftbarkeit</i>
Art. 32	Eine Statutenrevision kann durch einen Änderungsantrag des LA oder von 11 Mitgliedern der Versammlung mit zweimonatiger Vorankündigung verlangt werden. Dieser Antrag muss der Versammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.	<i>Schlussbestimmungen – Statutenrevision</i>
Art. 33	Für die Aufhebung des Vereins Parc Adula ist ein qualifiziertes Mehr notwendig (2/3 der anwesenden Mitglieder der Versammlung). Der Aufhebungsantrag wird den Aktivmitgliedern des Vereins vor der Versammlung zur Stellungnahme unterbreitet. Im Falle einer Aufhebung wird das Vereinsvermögen zwischen den Gemeinden aufgeteilt; die Aktivmitglieder des Vereins sind.	<i>Schlussbestimmungen – Aufhebung des Vereins</i>
Art. 34	Die vorliegende Statutenrevision tritt mit der Genehmigung durch die Versammlung in Kraft.	<i>Schlussbestimmungen – Inkrafttreten der Statuten</i>

Statuten durch die Versammlung genehmigt am 16. Januar 2008

1. Revision durch die Versammlung genehmigt am 23.06.2010
2. Revision durch die Versammlung genehmigt am 26.06.2013

Für den Verein PARC ADULA

Der Präsident

Der Direktor

Fabrizio Keller

Stefano Quarenghi